

öffentlich

Vorlage			
Betreff			
Sachstand Einnahmenaufteilung Stufe 2 DeutschlandTicket und Governance			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	Lfd. Nr. BPL
AöR	O/X/2025/0857	11.03.2025	21

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Unternehmensbeirat der VRR AöR	Kenntnisnahme	24.03.2025	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR	Kenntnisnahme	28.03.2025	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsrat der VRR AöR	Kenntnisnahme	02.04.2025	<input type="checkbox"/>

Kurzzusammenfassung:

Der Vertrag zur Einnahmenaufteilung des Deutschlandtickets für das Jahr 2025 liegt unterschiftsreif vor. Nach Inkraftsetzung des Vertrages durch die Verkehrsministerkonferenz am 29.01.2025 ist der Beitritt zum Vertrag möglich. Beitreten können Verkehrsunternehmen, oder von den Verkehrsunternehmen bevollmächtigte Tariforganisationen. Für den VRR wird ein stellvertretender Beitritt der VRR AöR im Namen der Verkehrsunternehmen angestrebt. Im Sonder-UB am 04.02.25 wurde diese Vorgehensweise von den VU unterstützt.

Das Thema Governance zum DT ist weiterhin ungeklärt und muss zwingend von der nächsten Bundesregierung angegangen werden. In einem ersten Schritt muss erreicht werden, dass die dauerhafte Fortführung und Finanzierung des DT im Koalitionsvertrag geregelt und verankert werden.

Beschlussvorschlag:

Der Unternehmensbeirat der VRR AöR, der Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR sowie der Verwaltungsrat der VRR AöR nehmen den Sachstand zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

- Keine
- Ist im aktuellen Wirtschaftsplan berücksichtigt.
- Kann aus eingesparten Mitteln des aktuellen Wirtschaftsplans finanziert werden.
- Greift im nächsten und/oder Folgejahren und wird im Wirtschaftsplan eingeplant.
- Wird durch Fördermittel finanziert (Fördersatz: ___ % / Eigenmittel ___ %)

Personelle Auswirkungen:

- Keine
- Ist im aktuellen Stellenplan berücksichtigt.
- Wird mit dem bestehenden Personal umgesetzt/durchgeführt werden.
- Abweichend vom Stellenplan wird zusätzliches Personal benötigt (siehe Begründung).
- interne Finanzierung externe Finanzierung

Begründung/Sachstandsbericht:

Der Koordinierungsrat hat am 20.12.2024 den „Vertrag über die Aufteilung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket in der Stufe 2“ beschlossen. Dieser bundesweite Vertrag ist die Grundlage der bundesweiten Einnahmenaufteilung der Stufe 2 im Jahr 2025.

Dieser Vertrag regelt die bundesweite Aufteilung (Clearing) der Einnahmen aus dem Vertrieb des Deutschlandtickets für die 2. Stufe im Jahr 2025 sowie unter den in der Präambel genannten Voraussetzungen die Anerkennung und Anwendung der Tarife „Deutschlandticket“. Unter anderem enthält der Vertrag Regelungen zu den Vertragsparteien, Verpflichtung zur Tarifanerkennung und -anwendung, Vertriebsrecht (Vertriebsanreiz), Vorabzuscheidungen und Tätigkeiten der D-Tix GmbH.

Der Vertrag ist **final zwischen Bund und Ländern unter Beteiligung der Branche ausverhandelt** und wurde in der Sondersitzung der Verkehrsminister am 10.02.2025 rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft gesetzt werden, allerdings mit einem tatsächlichen Zahlungsausgleich der Stufe 2 ab Mai 2025. Die Verrechnung der Monate Januar bis April

2025 ist noch abschließend zu klären, wenn die bundesweite Vorgehensweise abgestimmt ist. Der Beitritt der Vertragspartner ist bis zum 30.04.2025 zu erklären.

Darüber hinaus sind die im VRR aus Regionalisierungsmitteln bereitgestellten Finanzbeträge zur Sicherung der Liquidität der ÖPSPV-Unternehmen bei der Verrechnung zu berücksichtigen.

Es wird angestrebt, dass die VRR AöR **stellvertretend und im Namen** der Verkehrsunternehmen diesem Vertrag als Vertragspartner beitrifft. Das Vertretungsverhältnis zwischen VRR AöR und Verkehrsunternehmen wird durch eine Anerkennungsvereinbarung geregelt. Weiterhin soll durch den VRR das Kompetenzzentrum Marketing NRW (KCM) bei der bundesweiten Aufteilung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket in der Stufe 2 als Clearingstelle i.S. einer **Zahlungsausgleichsstelle** gegenüber der D-TIX GmbH & Co. KG eingesetzt werden. Hierzu wird auch noch ein Vertrag auf Landesebene zwischen den Tariforganisationen und den KCM erstellt, welcher die Einnahmenaufteilung bzw. das Clearing innerhalb von NRW regelt.

Innerhalb des VRR greifen die Regularien des Einnahmenaufteilungsvertrages VRR in Verbindung mit der Richtlinie zur Einnahmenaufteilung im VRR.

Abschätzung der finanziellen Wirkung

Auf Basis der vorliegenden Zahlen für das Jahr 2024 wird die finanzielle Wirkung verdeutlicht:

Durch die VRR-VU werden für rd. 880 Mio.€ Deutschlandtickets verkauft. Davon werden rd. 813 Mio.€ für Postleitzahlen (PLZ) im Bereich des VRR, 26 Mio.€ für andere PLZ in NRW und 41 Mio.€ für PLZ in anderen Bundesländern bzw. dem Ausland verkauft. Dem gegenüber steht ein Gesamtverkauf in Deutschland für PLZ im Bereich des VRR in Höhe von vsl. 943 Mio.€, so dass über das Clearing bei der D-Tix GmbH dem VRR-Raum noch 130 Mio.€ zugeordnet werden würden. Die vorgenannten Zahlen berücksichtigen noch nicht den Vertriebsanreiz in Höhe von rd. 5%, welcher dem verkaufenden VU zugeordnet wird, sowie die Verrechnung von Tourismus- und Transitnutzung in anderen Bundesländern, welche für NRW mit einem Abschlag von ca. 2 % verbunden sind.

Die vorstehenden Berechnungen werden lt. Vertrag monatlich durch die D-Tix GmbH auf Basis der gemeldeten Verkäufe durchgeführt und es wird der bundesweite Zahlungsausgleich zwischen den Zahlungsstellen initiiert. Der bundesweite

Einnahmenaufteilungsvertrag ist die rechtliche Basis, damit die Verrechnung nach dem PLZ-Verfahren im Rahmen der 2. Stufe nach dem Leipziger Modell unter Berücksichtigung von Tourismus- und Transitnutzung sowie der Vertriebsanreiz umgesetzt werden kann.

Für das Jahr 2024 wird nach in Kraft setzen des Vertrages durch die VMK dann auch noch der Schwungmassenausgleich für das Jahr 2024 durchgeführt, welcher das PLZ-Verfahren für das Jahr 2024 anhand der Übereinnahme im Deutschlandtarifverbund durchführt. Der VRR rechnet mit einem Ausgleich bis Ende März 2025 welcher den Eisenbahnverkehrsunternehmen im SPNV direkt zufließt.

Weiteres Vorgehen

Der Vertrag sieht innerhalb des §8 (Teilnahme an der bundesweiten Einnahmenaufteilung) eine **Rückmeldefrist bis zum 14.02.2025** vor, bis zu der zu erklären ist, wer an der Einnahmenaufteilung teilnimmt. Wie bereits ausgeführt, soll für NRW nach Abstimmung im Rahmen einer Arbeitsgruppe der einnahmenaufteilenden Stellen, das KCM bei der VRS GmbH als so genanntes „Landesvehikel“ an dem bundesweiten Zahlungsausgleich teilnehmen. Hierzu wäre durch den VRR eine Übertragungserklärung (ANLAGE 1 zu § 8 Abs. 2) durch den VRR an die D-Tix GmbH zu senden. Das KCM würde seinerseits eine Einverständnis- und Freistellungserklärung (ANLAGE 2 zu § 8 Abs. 2) zeichnen und dem VRR übermitteln.

Der Beitritt des VRR zum Einnahmenaufteilungsvertrag kann dann auch **noch im Nachgang** zu den beiden Erklärungen erfolgen. Hierzu ist dann eine entsprechende Beitrittserklärung an die D-Tix GmbH zu übermitteln. Der Beitritt bzw. Eintritt in den Vertrag lt. § 25 (Eintritt in den Vertrag) ist an Voraussetzungen geknüpft welche in §3 des Vertrages geregelt sind. Diese Voraussetzungen bzw. Tauglichkeit ist wie folgt geregelt (§3 (1)):

- Dieser Vertrag wird zwischen der D-TIX GmbH & Co. KG und den Ver-
- kehrsunternehmen abgeschlossen.
 - Soweit eine Beförderungsleistung innerhalb des Geltungsbereichs desselben Tarifs erbracht wird, schließt für diese Beförderungsleistung oder diesen Teil der Beförderungsleistung statt des Verkehrsunternehmens die zuständige Tariforganisation mit allen Rechten und Pflichten den Vertrag ab, sofern diesbezüglich eine Vertretungsbefugnis vorliegt und bei Zweifeln nachgewiesen werden kann.

Umsetzung im VRR

Die Vertretungsbefugnis (Vollmacht) innerhalb des VRR liegt vor, da hierzu bereits im Verbundgrundvertrag, den Satzungen der VRR AöR und des Zweckverbandes sowie dem Einnahmenaufteilungsvertrag die Zuständigkeit der VRR AöR für die Einnahmenaufteilung geregelt ist.

Damit würde der VRR stellvertretend und im Namen der Verkehrsunternehmen dem Vertrag beitreten und im Anschluss eine Übertragung für den Zahlungsausgleich an das KCM erklären. Im Binnenverhältnis mit den Verkehrsunternehmen wird eine Anerkennungsvereinbarung mit dem VRR das Verhältnis von VRR und Unternehmen regeln. Dieses Verfahren wird bereits für andere Vertretungen in Einnahmenaufteilungen (Einnahmenaufteilung VRS-Tarif, Einnahmenaufteilung NRW-Tarif (ÖSPV-Anteil), gegenseitiger Vertrieb eezy-Tarif sowie die Einbindung von Arriva für die Nutzung des VRR-Tarifs in Venlo).

Umsetzung in NRW

Analog zur Vorgehensweise im VRR werden auch in den anderen Tariforganisationen die Verträge gezeichnet und das KCM bei der VRS GmbH als Landesvehikel (Zahlungsausgleichstelle) eingesetzt. Das KCM wird die dem Land NRW über das PLZ-Verfahren zugeordneten Einnahmen entgegennehmen und in einem weiteren Schritt den Tariforganisationen (ebenfalls über das PLZ-Verfahren) zuordnen. Mit dieser Zuordnung werden dann verbundraumspezifische Vorabzuscheidungen für den NRW-Tarif sowie Deutschlandtarif (DTV) ermittelt und abgespalten. Diese Vorabzuscheidungen werden dann vom KCM an die Eisenbahnverkehrsunternehmen sowie den Tariforganisationen (TO) (NRW-ÖSPV-Anteil) weitergeleitet.

Die Verfahren zur Zuordnung nach dem PLZ-Verfahren in NRW wird über einen Vertrag zwischen den TO und dem KCM geregelt, die VUs werden über eine Anerkennungsvereinbarung eingebunden.